

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2 - Lammers

Vorlagen-Nr. 1219/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

28.11.2012

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

12.12.2012

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Straße 131 in Niederkassel mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die Stadt stellt zur Unterbringung von Personen das Haus Kölner Str. 131 zur Verfügung.

Veränderungen bei den Betriebs- und Verbrauchskosten machen den Erlass einer 10. Änderungssatzung erforderlich.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 auszugleichen sind, während Defizite aus 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2011 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2012 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2013 möglich.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2011 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für das Wohnheim Kölner Str. 131 ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 39.479,85 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt.

Für die Abrechnungen der Jahre ab 2012 besteht nach einer Änderung des § 6 Abs. 2 KAG die Verpflichtung, Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unvertretbar hohen Gebühren führen würde.

Nach der - dieser Vorlage - beigefügten Benutzungsgebührenkalkulation ergibt sich ab dem 01.01.2013 folgende Veränderung:

| bisherige Benutzungsgebühr €/ Person/ mtl. | neue Gebühr ab 01.01.2013 €/ Person/ mtl. |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------|
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------|

| | |
|------------------|------------------|
| Winter: 160,11 € | Winter: 175,41 € |
| Sommer: 150,19 € | Sommer: 166,88 € |

Die Erhöhung der Benutzungsentgelte ist insbesondere auf gestiegene Verwaltungskosten zurückzuführen.

Die Verwaltungskosten (Aufwendungen für die Verwaltung, Hausmeisterdienste und interne Leistungsverrechnungen) wurden auf der Grundlage der Belegungszahlen in den Heimen neu verteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Straße 131 mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 22.10.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Der Entwurf der 10. Änderungssatzung, die Gebührenbedarfsberechnung sowie die Ermittlung der Verwaltungskosten sind dieser Vorlage beigefügt.